VSRW-Verlag Dr. Hagen Prühs GmbH | Rolandstraße 48 | 53179 Bonn

5.12.2023

Presseinformation

# Steuern sparen mit der heimischen Garage

## GmbH-Geschäftsführer können ihre persönliche Steuerlast verringern, indem sie ihren Dienstwagen in der eigenen Garage unterstellen

*Bonn, 5.12.2023. Viele GmbHs stellen Ihren Geschäftsführern (und anderen Arbeitnehmern) einen Dienstwagen zur Verfügung, den diese meist auch privat verwenden dürfen. Diese Überlassung wird steuerrechtlich als geldwerter Vorteil gewertet. Zum Abstellen des Dienstfahrzeugs nutzen die meisten, sofern vorhanden, natürlich auch ihre Garage oder einen festen Stellplatz in einer Tiefgarage. Den wenigsten ist dabei aber klar, dass diese Nutzung den geldwerten Vorteil mindern und damit Ersparnisse bringen kann, sofern sie sich gegenüber ihrem Arbeitgeber zur Überlassung des geschützten Stellplatzes unentgeltlich verpflichten.*

So fällte der Bundesfinanzhof im Juli dieses Jahres ein Urteil, in dem er die Klage eines Dienstwagennutzers auf Minderung des geldwerten Vorteils zwar ablehnte, in der Begründung aber einen entscheidenden Hinweis gab: Es fehlte dem Kläger an der rechtlichen Verpflichtung gegenüber seinem Arbeitgeber, den Wagen in der eigenen Garage unterzustellen. Hätte er sich dazu verpflichtet, wäre die Minderung seines geldwerten Vorteils – und damit eine geringere Steuerlast – gerechtfertigt gewesen.

Generell gilt: Einigt sich der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber darauf, ein Nutzungsentgelt zu zahlen, das zumindest teilweise die Betriebs- und Wartungskosten des Dienstfahrzeugs deckt, verringert das den geldwerten Vorteil. Dies gilt gemäß der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur, solange das Nutzungsentgelt die Höhe des Nutzungsvorteils nicht überschreitet.

Für den Fall der heimischen Garage bzw. des Tiefgaragenstellplatzes bedeutet das: Dienstwagennutzer können beispielsweise die auf eine Garage entfallende Abschreibung, Finanzierungskosten für Bau, Miete oder Erwerb, Reinigungskosten und Energiekosten vom Nutzungswert abziehen. Dadurch sparen sie Lohnsteuer und Sozialabgaben, wenn sie sozialversicherungspflichtig sind.

Wichtig ist dafür, dass der Nutzer des Dienstfahrzeugs sich gegenüber der GmbH zur Unterstellung des Wagens in Garage oder Stellplatz unentgeltlich verpflichtet.

Eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts inkl. einer Musterformulierung für die Überlassung des Stellplatzes findet sich in **Ausgabe 11/2023** der Zeitschrift **GmbH-Steuerpraxis** (www.vsrw.de). Der Beitrag ist auch als einzelner Fachbeitrag erhältlich.

**Pressekontakt:**

Karsten Köhler

Redaktion

Tel. 0228 95124-31

E-Mail: redaktion@gmbhchef.de